

Luzern, 14. Mai 2024

STELLUNGNAHME ZU MOTION**M 17**

Nummer: M 17
Eröffnet: 26.06.2023 / Gesundheits- und Sozialdepartement
Antrag Regierungsrat: 14.05.2024 / Ablehnung
Protokoll-Nr.: 507

Motion Stadelmann Karin Andrea und Mit. über eine Kantonsinitiative (Standesinitiative) für die Einführung einer nationalen Elternzeit (Systemwechsel)

Mit der vorliegenden Motion wird der Regierungsrat aufgefordert, beim Bund eine Kantonsinitiative gemäss den §§ 67 und 68a Absatz 2 des Gesetzes über die Organisation und Geschäftsführung des Kantonsrates (Kantonsratsgesetz, KRG; SRL Nr. 30) betreffend die Einführung einer nationalen Elternzeit einzureichen, die folgende Bedingungen erfüllt:

- Es soll eine Elternzeit von 20 Wochen geben.
- Der Anteil an Elternzeit soll zwischen den Eltern flexibel, nach ihren Bedürfnissen, aufgeteilt werden können, dies unter Einhaltung von gesetzlichen Fristen (Mutterschaftsversicherung).
- Beide Elternteile sollen Anteile an der eingeführten Elternzeit flexibel beziehen.
- Der Anspruch auf Elternzeit verfällt gemäss festgelegter gesetzlicher Frist (1 Jahr) nach der Geburt des Kindes.

Auf kantonaler Ebene hat bisher noch kein Kanton eine bezahlte Elternzeit von 20 Wochen eingeführt. Dies wird sich mit der beschlossenen Einführung eines Elternurlaubs von insgesamt 24 Wochen im Kanton Genf ändern. Im Kanton Luzern dauert der Mutterschaftsurlaub 14 Wochen. Zusätzlich besteht seit dem 1. Januar 2021 der Anspruch auf zwei Wochen Vaterschaftsurlaub¹ für Väter respektive für diejenige Person, die keine Gelder aus der Mutterschaftsversicherung erhält. Väter können damit innerhalb von sechs Monaten ab Geburt eines Kindes zwei Wochen bezahlten Urlaub beziehen. Mit der gemäss Motion geforderten Elternzeit von 20 Wochen würde die aktuelle Dauer um vier Wochen respektive 25 Prozent substantiell erweitert. Unklar ist, wie die zusätzlichen Kosten getragen würden.

Unser Rat ist davon überzeugt, dass Massnahmen ergriffen werden müssen, um Herausforderungen, wie die Vereinbarkeit von Familie und Beruf, die Erhöhung der Erwerbsquote der Frauen, die Gleichstellung aller Geschlechter und Lebensformen auf dem Arbeitsmarkt oder den Arbeits- und Fachkräftemangel proaktiv anzugehen. Allerdings vermag die Forderung nach einer Kantonsinitiative für die Einführung einer nationalen Elternzeit unseren Rat aus verschiedenen Gründen nicht zu überzeugen.

¹ Per 1. Januar 2024 wurde im Gesetz der Begriff «Vaterschaftsurlaub» durch den Begriff «Urlaub des anderen Elternteils» ersetzt. Diese Änderung ist eine Folge der Einführung der Zivilehe für alle im Jahr 2022.

Seit 1998 wurden im Parlament über 30 Vorstösse zum Thema Elternzeit eingereicht. Mit Ausnahme des Postulats Fetz aus dem Jahr 2011 (11.3492), welches eine Auslegeordnung einforderte sowie der Annahme der Vorlage für einen bezahlten Vaterschaftsurlaub in der Volksabstimmung vom 27. September 2020 (18.052), wurden alle vom Parlament behandelten Vorstösse abgelehnt.² Vor dieser Ausgangslage erscheint es unserem Rat weder zielführend noch erfolgsversprechend, wenn seitens eines Kantons eine nationale Lösung herbeigeführt werden soll, bevor entsprechenden Abklärungen auf Bundesebene vorgenommen werden und ein breit abgestützter politische Diskurs auf nationaler Ebene geführt werden kann.

Zudem laufen zurzeit Anstrengungen auf Bundesebene zur Weiterentwicklung der familienergänzenden Kinderbetreuung. So hat die Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Ständerates (WBK-S) ein alternatives Konzept zur vom Nationalrat im Frühling 2023 angenommenen Vorlage 21.403 «Überführung der Anstossfinanzierung in eine zeitgemässe Lösung» in die Vernehmlassung geschickt. Dieses Modell sieht neu eine Betreuungszulage im Familienzulagengesetz vor, welche über Arbeitgeber- und allenfalls Arbeitnehmerbeiträge finanziert werden soll.

Auch im Legislaturprogramm 2023-2027 ([B 1](#)) des Kantons Luzern ist die Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf als Ziel definiert. So wird dem Kantonsrat in den kommenden Monaten der Entwurf eines kantonalen Kinderbetreuungsgesetzes (KiBeG) unterbreitet. Dieses neue Gesetz über die vorschulische familienergänzende Kinderbetreuung soll ein ausreichendes Angebot gewährleisten, die Betreuungsqualität garantieren, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf fördern sowie den Wohn- und Wirtschaftsstandort Luzern stärken.

Ebenso setzt unser Rat mit der Umsetzung des Planungsberichts zur Förderung der Gleichstellung aller Geschlechter und Lebensformen (2022-2025) unter anderem Massnahmen um, welche eine geschlechtsunabhängige und ausgeglichene Verteilung von bezahlter Arbeit und unbezahlter Familien- und Hausarbeit begünstigen.

Wir beantragen Ihrem Rat vor diesem Hintergrund, die Motion abzulehnen.

² Es handelte sich dabei u.a. um die Motion K. Bertschy mit je 14 Wochen für beide Elternteile ([19.3849](#)), der Motion R. Quadranti mit ebenfalls je 14 Wochen ([19.3848](#)), die Motion N. Masshardt mit je 14 Wochen für jeden Elternteil plus 10 zusätzliche Wochen zur freien Aufteilung ([19.3847](#)), das Postulat M. Reynard betreffend die Vorbereitung der Einführung einer Elternzeit ([20.3873](#)) und die parlamentarische Initiative K. Bertschy betreffend Ersatz der Mutterschaftsentschädigung durch eine Elternzeit mit je 14 Wochen für beide Elternteile ([19.3849](#)).